

tragen und dessen Gedächtniß an einem bestimmten Tage des Jahres in der ganzen Kirche zu feiern sei. Dieser päpstliche Ausspruch wird im Namen des Procurators von dem Conscriptor-advocaten aufgenommen, welcher nach Darbringung seines Dankes bittet, daß Seine Heiligkeit über die Canonisation ein apostolisches Schreiben ausfertigen zu lassen geruhe. Der Papst antwortet: Decernimus, und nun bittet derselbe Advokat die anwesenden Protonotarien und Notarien, daß sie zum ewigen Gedächtnisse dieses Vorganges eine oder mehrere Urkunden darüber aufnehmen. Der älteste der Protonotarien spricht hierauf: Vobis testibus, womit er die um den Thron des Papstes Stehenden zu Zeugen aufruft. Darauf wird das Te Deum laudamus angestimmt. In dem Confiteor, welches durch den Diacon gesungen wird, und in die Oratio wird der Name des Neucanonisirten eingeflochten. Endlich gibt der Papst die Absolution und den Segen, gleichfalls unter Erwähnung des Namens des eben von ihm canonisirten Heiligen. Nachdem dieß geschehen, liest der Papst oder, wenn er durch Krankheit oder hohes Alter verhindert sein sollte, statt seiner ein Cardinal ein feierliches Hochamt zu Ehren des neu canonisirten Heiligen. Bei dieser Gelegenheit werden, und zwar beim Offertorium, von dreien der Cardinäle, die mit unter den Richtern gesessen, nämlich dem ersten Bischof, ersten Priester und ersten Diacon der Congregatio Rituum, dann von dem oder den Gesandten, welche die Canonisation zu betreiben hatten, oder von dazu ernannten Cardinälen folgende symbolische Opfergaben am Altare dargebracht: vom ersten Cardinal zwei große Wachskerzen; von dem ersten Gesandten oder dem an dessen Stelle ernannten Cardinal eine Wachskerze und zwei lebendige Turteltauben in einem vergoldeten Bauer; von dem zweiten Cardinal zwei große Brode, das eine vergolbet, das andere versilbert; von einem Gesandten oder einem an dessen Stelle ernannten Cardinal eine Wachskerze und zwei weiße Tauben in einem versilberten Bauer; von dem dritten Cardinal zwei kleine Fäßchen voll Wein, das eine vergolbet, das andere versilbert; von einem dritten Gesandten oder einem an dessen Stelle ernannten Cardinal eine Wachskerze und ein hant bemaltes Vogelbauer voll verschiedenartiger lebendiger Vögel. Nach der Messe begibt sich der Papst in Procession wieder zu seinen Gemächern. In früherer Zeit waren die Feierlichkeiten der Canonisation etwas einfacher, indem lediglich der Papst nach Absingung des Hymnus Veni creator Spiritus das Wort ergriff, um die Heiligkeit des zu Canonisirenden zu verkünden und den Tag, an dem sein Gedächtniß begangen werden sollte, zu bestimmen. Dagegen wurde häufig der Leib des Heiligen erhoben und zur Verehrung ausgestellt, was jetzt nicht mehr geschieht. Nicht selten hielt der Papst, selbst noch in neuerer Zeit, während der Messe vom Altar aus über die Verdienste und Wunder des oder

der Neucanonisirten eine Anrede. In der päpstlichen Bulle, die, wie bemerkt, auf Ansuchen des Procurators über die Canonisation ausfertigt wird, sind in der Regel das Leben und die Wunder des Heiligen und die Umstände des Processes umständlich erzählt. Sollte der Papst, welcher die Canonisation vorgenommen, vor der Ausfertigung dieser Bulle sterben, so wird sie von dessen Nachfolger erlassen. Außerdem pflegt der Papst noch besondere Schreiben entweder an alle Bischöfe oder doch an die der Nation des Heiliggesprochenen, oder an irgend einen religiösen Orden, oder auch an einige Fürsten ergehen zu lassen, um zur Verehrung des in die Zahl der Heiligen erhobenen Seligen aufzufordern. Gewöhnlich werden gleichzeitig mit der Canonisation auch Ablässe verkündet für diejenigen, welche nach gehörigem Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars in der Octava die Kirche, in welcher die Canonisation vorgenommen worden, oder zu bestimmten Zeiten das Grab des Heiligen besuchen.

Ob die Unfehlbarkeit der Kirche in der Heiligsprechung de fide sei und deren Läugnung mithin die Note der Häresie verdiene, oder ob sie nur sententia communis et certa sei, deren Läugnung der Note der Temerität oder schwererer theologischer Censuren verfallt, ist Streitfrage. Beide Meinungen gelten als probabel (Heinrich, Dogmatik II, 645 ff.). Der Fall, wo einem Verstorbenen ohne die bisher erörterten gesetzlichen Voraussetzungen eine öffentliche Verehrung erwiesen worden ist oder noch wird, gehört nicht hierher; doch mag es nicht überflüssig sein zu bemerken, daß ein solcher Cultus nicht bloß eine offene und strafbare Verachtung der päpstlichen Auctorität, sondern auch ein Act des Aberglaubens (superstitio) ist. Zuweilen beschränkt sich der päpstliche Stuhl, um nicht Aufregung im Volke hervorzurufen, darauf, gegen einen solchen Cultus bloß zu protestiren. Diese Zulassung ist aber nicht als eine Genehmigung anzusehen, und kann nicht als Grundlage einer eigentlichen Beatification später benutzt werden.

Die umständlichste Belehrung über alles, was die Beatification betrifft, ist zu finden in dem Werke Prosper's de Lambertinis, nachmaligen Papstes Benedict XIV., De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione, Bon. 1734 — 1738, und Edit. II, Patav. 1734, 4 voll. fol. [v. Roy.]

Beatus, der hl., der Apostel der Schweiz genannt. Vom Leben des hl. Beatus ist keine zuverlässige Schrift aus alter Zeit nachweisbar. Die älteste Legende ist in dem Buche des Franciscaners Daniel Agricola, Almi Confessoris et Anachoretas Beati, Helvetiorum primi Evangelistae et Apostoli, a Sancto Petro missi, Vita (1511), enthalten. Die Schrift combinirt willkürlich Erinnerungen an einen hl. Beatus aus der schweizerischen Sagen Geschichte mit der Legende des hl. Beatus von Vendôme, eines Einsiedlers aus dem fünften Jahrhundert. Ord-